

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 25 (1978)
Heft: 7-8

Rubrik: Das BZS teilt mit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Revision der Zivilschutzgesetze

Von D. Wedlake, BZS

(Fortsetzung aus Heft Nr. 6)

Steuerungsmassnahmen beim Bau privater Schutzräume

Der die Hauseigentümer besonders interessierende und verpflichtende private Schutzraumbau ist im Artikel 2 des Schutzbautengesetzes geregelt. Der bisher geltende Wortlaut erwähnte bereits, dass die Kantone in Sonderfällen Ausnahmen von der Baupflicht in Neubauten gestatten könnten, zum Beispiel für abgelegene oder nachts unbewohnte Gebäude. Andere solche Kriterien sind besonders gefährdete Zonen, wie beispielsweise eine flächenbrandbedrohte Altstadt oder Gebiete mit grosser Trümmergefahr usw., wo ein Schutzraumbau nicht vertretbar wäre. Den Bewohnern solcher Gebiete muss aber anderswo ein Ersatz geboten werden, da auch sie ein Anrecht auf einen Schutzplatz haben.

Eine solche Befreiung von der Schutzraumbaupflicht kann für die Hauseigentümer Einsparungen zur Folge haben. In einem solchen Fall leisten die Bauherren im Ausmass der ihnen durch die Befreiung erwachsenden Einsparungen einen Beitrag an die Erstellung öffentlicher Zivilschutzbauten. Dadurch erreicht man eine rechtsgleiche Behandlung aller Hauseigentümer und gleichzeitig eine Steuerung des Schutzraumbaus in dem Sinne, dass der Bauherr nicht zusätzlich belastet, Bund, Kantone und Gemeinden dagegen entlastet werden.

Dieses Verfahren hat sich schon bisher auf freiwilliger Basis gelegentlich bewährt.

Die rigorose Anwendung und Auslegung der Schutzraum-Bauvorschriften hätte zur Folge, dass in jedem einzelnen Neubau, also auch zum Beispiel in einem kleinen Einfamilienhaus, ein Schutzraum zu erstellen wäre, was bauwirtschaftlich und organisatorisch wenig sinnvoll ist. Der neue Absatz 4 des Artikels 2 des Schutzbautengesetzes sieht deshalb vor, dass die Kantone und Gemeinden die Zusammenlegung solcher Schutzräume – insbesondere bei Gesamtüberbauungen – zu einem oder mehreren gemeinsamen Schutzräumen anordnen können. So kann im Interesse des Bauherrn und der öffentlichen Hand rationeller und billiger gebaut werden. Zudem wird zum Vorteil des Schutzbauens die Betreuung der Schutzrauminsassen wesentlich erleichtert.

Die Anpassung der Vollzugsvorschriften

Es ist selbstverständlich, dass die dem Zivilschutzgesetz und dem Schutzbautengesetz zugehörigen Vollzugsverordnungen ebenfalls der durchgeföhrten Revision angepasst werden müssen. Der ursprüngliche Plan, die revidierten Gesetzesbestimmungen gleichzeitig mit den revidierten Verordnungen in Kraft zu setzen, musste

aus zeitlichen und personellen Gründen fallengelassen werden.

Das Bundesamt für Zivilschutz verabschiedete letztes Jahr die Vorentwürfe der beiden revidierten Verordnungen. Diese durchliefen anschliessend eine erste Vernehmlassung bei den interessierten Bundesstellen und den kantonalen Zivilschutzchefs. Die wichtigsten Kapitel wurden auch an den eidgenössischen Rapporten behandelt.

Nach einer erneuten Überarbeitung durch das BZS stimmten der Bundesrat und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Entwürfen und der Einleitung des formellen Vernehmlassungsverfahrens zu. Das letztere wird laufend (auch an den eidg. Rapporten) ausgewertet. Nach definitiver Beschlussfassung des Bundesrates hofft man, dass die revidierten Verordnungen im Frühjahr 1979 in Kraft treten können. Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt auf sie zurückkommen.

Einige weitere wichtige Revisionspunkte

Es fehlt hier der Raum, um auf den Inhalt und den Wortlaut jedes revidierten Artikels des Zivilschutzgesetzes und des Schutzbautengesetzes einzutreten. Immerhin seien noch einige wichtige Änderungen besonders erwähnt.

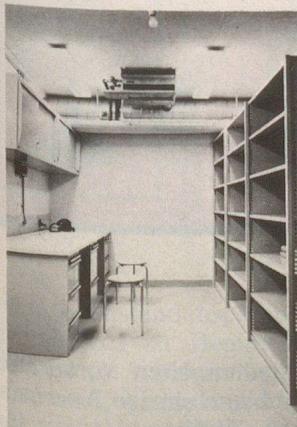
(Fortsetzung folgt)

Zivilschutz-Mobiliar

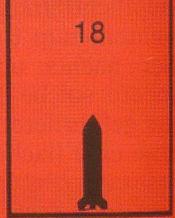
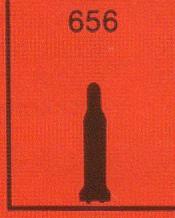
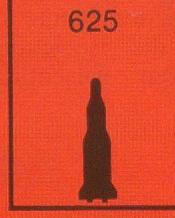
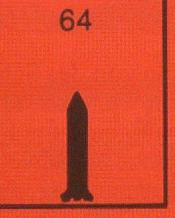
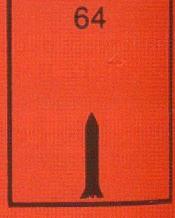
Verlangen Sie ausführliche Unterlagen bei:

A. Wehrle
Betriebseinrichtungen
9230 Flawil
Telefon 071 83 31 41

**WEHRLE
SYSTEM**



Die nuklearstrategischen Potentiale

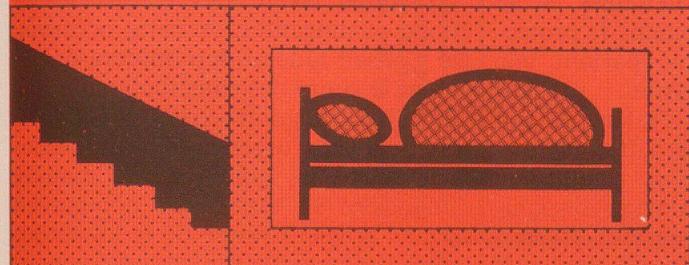
	USA	USSR	CHINA	G.B.	FRANKREICH
ICBM Landgestützte interkontinentale Lenkwaffen	1054 	1477 			
MRBM Ballistische Lenkwaffen mittlerer Reichweite		600 	80 		18 
SLBM Seegestützte ballistische Lenkwaffen	656 	625 		64 	64 
Strategische Bomber	373 	135 			
Mittelstrecken- Bomber	68 	805 	150 		36 

Diese fliegenden Ungeheuer sind die «Garanten» des politisch-militärischen Gleichgewichtes...! Man mag sich die Frage stellen, ob diese Waf-

fenarsenal eine solide und taugliche Basis für den Weltfrieden sind. Ein Grund mehr, alle Vorkehren des Zivilschutzes ernst zu nehmen und

noch in Friedenszeiten voranzutreiben. Die bis heute einzige Alternative gegen solche Waffen: «Jedem Einwohner einen Schutzplatz!»

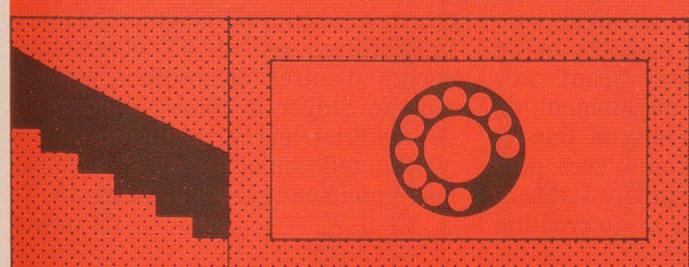
Stand des Zivilschutzes am 1. Januar 1978



1. Schutzplätze

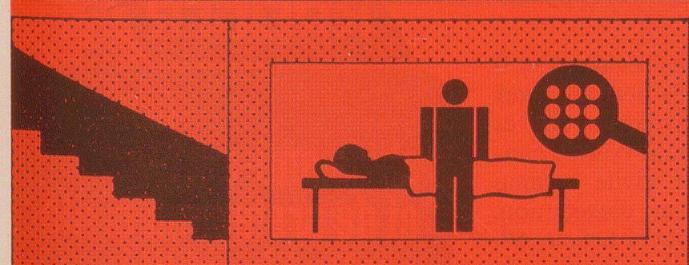
Vollwertige TWP-Schutzplätze	4,0 Mio
Von 1951–1965 erstellte Behelfsschutzplätze	1,8 Mio
Schutzplätze für 9/10 der Bevölkerung	

5,8 Mio



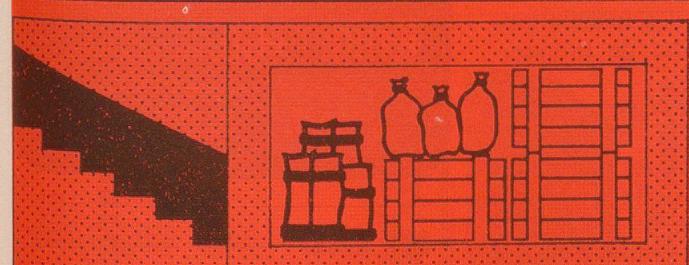
2. Organisationsbauten

Kommandoposten aller Art (Orts-KP, Sektor-KP, Quartier-KP, Bereitstellungsanlagen für Einsatzelemente	rd. 730
	rd. 380



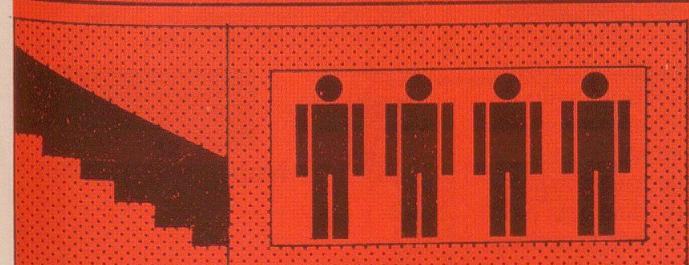
3. Sanitätsdienstliche Anlagen

Gesch. Operationsstellen/Notspitäler	85
Sanitätshilfsstellen	283
Sanitätsposten	629
Anzahl Liegestellen	71761



4. Material

Benötigtes Material ausgeliefert	rd. 67
----------------------------------	--------



5. Personal Sollbestand

(Einschliesslich 23 000 freiwillig dienstleistende Frauen)	420000
Ausgebildete	rd. 180000

Der Ausbaustand des schweizerischen Zivilschutzes zu Beginn des Jahres 1978 wartet wiederum mit erhöhten Zahlen auf, was auf einen kontinuierlichen Auf- und Weiterbau im Rahmen des personell, materiell und

finanziell Möglichen hindeutet. Selbstverständlich wirkt sich auch die vom Parlament genehmigte Revision der Zivilschutzgesetzgebung aus: Rund 1800 zusätzliche Gemeinden wurden der Bau- und Organisations-

pflicht unterstellt. Entsprechend nimmt die Zahl der verfügbaren Schutzplätze und Organisationsbauten zu.